

Wichtige Bestimmungen für die Kennzeichnung von Rassekaninchen und Vereinszuchtbuchführung

1. Die Kennzeichnung hat nach Vorschriften des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. und nach den Bestimmungen der Landesverbände zu erfolgen.
2. Zuchtbuchführung und Tätowierung dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden.
3. Es dürfen nur rassereine Kaninchen, Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungen nach den besonderen Bestimmungen gekennzeichnet werden.
4. Neuzüchtungen, Nachzuchten und Kreuzungstiere bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Die Tiere sind mit einem „N“ bzw. „K“ vor dem Vereinskennzeichen im rechten Ohr zu kennzeichnen. Diejenigen Züchter, die sich mit Neuzüchtungen, Nachzuchten oder Kreuzungszuchten befassen, sind verpflichtet, ein Einzelzuchtbuch zu führen. Dem zuständigen Landesverband ist auf Anforderung Einsicht in das Einzelzuchtbuch zu gewähren.
5. Es dürfen nur Jungtiere von tätowierten Elterntieren gekennzeichnet werden.
6. Die Kennzeichnung darf nur nach Vorlage eines Deckscheines und nach Eintragung im Vereinszuchtbuch erfolgen.
7. Jeder Verein ist verpflichtet ein Vereinszuchtbuch zu führen.
8. Die Kennzeichnung hat zu erfolgen, wenn sich die Jungtiere noch bei der Mutterhäsin befinden.
9. Der Züchter hat den Wurf, den er kennzeichnen lassen will, innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt beim Zuchtbuchführer anzumelden (Abgabe der Zuchtmeldung).
10. Jungtiere, welche von einer Amme aufgezogen werden, dürfen nur dann gekennzeichnet werden, wenn das Unterlegen bei der Amme durch Zeugen belegt werden kann. Die untergelegten Jungtiere müssen sich von den Jungtieren der Amme durch eine Kenntlichmachung unterscheiden.
11. Als Züchter gilt immer der, der während des Deckaktes Besitzer der Häsin ist.
12. Bei spalterbigen Rassen sind die einfarbigen Tiere ebenfalls zu kennzeichnen und können zur Zucht eingesetzt, jedoch nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Rassen, bei denen andersfarbige Tiere im Wurf fallen. Ausgestellt können nur die Tiere werden, wie sie als Rasse und Farbe auf der Zuchtmeldung angegeben sind.
13. Bei jeder Rasse beginnt die Zuchtbuchnummer jedes Jahr mit der Ziffer 1.
14. Für jede Rasse ist im Vereinszuchtbuch ein gesondertes Blatt zu führen.
15. Auf Anforderung des zuständigen Landesverbandes ist das Zuchtbuch zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen.
16. Nachtätowierungen sind grundsätzlich nicht erlaubt, mit einer Ausnahme. Wird bei zwei Tieren versehentlich die gleiche Zuchtbuchnummer eintätowiert, z.B. 3.3.17, so wird bei einem Tier der 17 eine Null hinzugefügt, die Tätowierung lautet dann 3.3.170. Dieser Vorgang ist unbedingt vom Vereinszuchtbuchführer zu bestätigen. Der 1. Vorsitzende des Vereins hat hier gegenzuzeichnen. Werden bei Ausstellungen fehtätowierte Tiere vorgestellt und die Bestätigung des Vereins liegt schriftlich vor, dann sind diese Tiere zur Bewertung zuzulassen.
17. Die Tätowierung hat grundsätzlich mit schwarzer Tätofarbe zu erfolgen.
18. Ein Züchter/in kann eine Rasse nur in einem Verein tätowieren. Ist ein Züchter/in in mehreren Vereinen darf eine Rasse nicht auf mehrere Vereine tätowiert werden.